

Merkblatt für Pharmazeuten/innen im Praktikum (PhiPs)

Begleitender Unterricht

Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten/innen im Praktikum (PhiPs), die während des praktischen Jahrs zu absolvieren sind, werden im Saarland in zwei Blocks zu je zwei Wochen (montags bis freitags) angeboten. Die Termine werden im Rundschreiben der Apothekerkammer des Saarlandes sowie in der Fachpresse (PZ und DAZ) publiziert, meist liegen sie Anfang März und Anfang September. Je 2-Wochen-Block sind 70 Unterrichtsstunden zu absolvieren, der Unterricht findet im Seminarraum der Pharmazeutischen Chemie statt (Universität des Saarlandes, Gebäude C22). Die PhiPs sind vom Arbeitgeber für die Teilnahme am begleitenden Unterricht freizustellen.

Vor der erstmaligen Teilnahme ist eine schriftliche Anmeldung bei der Apothekerkammer des Saarlandes erforderlich. Ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.apothekerkammer-saar.de/ausbildung/apotheker.

Die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht und Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Staatsexamen, es wird daher täglich eine Anwesenheitsliste geführt. Die Teilnahmebestätigungen werden von der Apothekerkammer des Saarlandes üblicherweise direkt dem Landesprüfungsamt zugeleitet.

Im Herbstblock findet regelmäßig eine Pharma-Großhandelsbesichtigung mit anschließendem "Praktikanten-Nachmittag" statt, bei dem Vertreter der Apothekerkammer des Saarlandes und des Saarländischen Apothekervereins e.V. Rede und Antwort stehen, insbesondere zu berufspolitischen Fragen, aber auch zu allen anderen Fragen rund um den Apothekerberuf sowie zu Themen wie Weiterbildung, Qualitätsmanagement oder Fortbildungszertifikat. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist freiwillig.

Bayerische Apothekerversorgung

Mit Antritt der Praktikumsstelle werden PhiPs sozialversicherungspflichtig und sind damit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Sozialversicherungspflicht tritt in jedem Falle ein, dies auch bei Fortbestehen der Immatrikulation oder wenn ein Teil der praktischen Ausbildung an einem Hochschulinstitut abgeleistet wird. Mit dem Antritt der Praktikumsstelle werden die PhiPs aber auch gleichzeitig kraft Gesetz Mitglied der Bayerischen Apothekerversorgung. Wie die gesetzliche Rentenversicherung ist die Bayerische Apothekerversorgung ebenfalls eine gesetzliche Pflichtversicherung. Das Mitgliedschaftsverhältnis entsteht, ohne dass es einer Wil-

lenserklärung bedarf, selbst wenn Versorgungswerk und Mitglied voneinander zunächst noch nicht Kenntnis haben. Folge davon ist eine so genannte **doppelte Beitragspflicht!** Pharmazeuten im Praktikum sind also gleichzeitig in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und Pflichtmitglied der Bayerischen Apothekerversorgung und müssen grundsätzlich zu beiden Einrichtungen Beitrag zahlen.

Bei dieser Ausgangslage bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Apothekerversorgung:

Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Altersvorsorge im berufsständischen Versorgungswerk Vorrang vor der Alterssicherung in der staatlichen Rentenversicherung eingeräumt. Auf Antrag (s.u. Frist!) wird der PhiP von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und ist im Ergebnis nur noch Mitglied in der Bayerischen Apothekerversorgung. Dieser Weg wird von den meisten PhiPs gewählt.

2. Beibehaltung der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Dann muss zum berufsständischen Versorgungswerk ein Mindestbeitrag (ohne Beteiligung des Arbeitgebers) abgeführt werden; diese zusätzliche Versorgung tritt zur gesetzlichen Rentenversicherung hinzu. Eine völlige Befreiung von der Mitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung wegen bestehender gesetzlicher Rentenversicherung gibt es nicht.

Frist: Wird die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt (siehe oben 1.), wird diese Befreiung rückwirkend zum Beginn der Praktikantentätigkeit ausgesprochen, wenn der Antrag auf Befreiung **innerhalb von drei Monaten** seit Beschäftigungsbeginn bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen ist. Wird diese Drei-Monats-Frist versäumt, erfolgt die Befreiung erst ab Eingang des Antrages. Bis dahin besteht eine doppelte Beitragspflicht (s. oben).

Hinweis: Wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gewählt wird, muss ein Antrag auf Befreiung auch dann gestellt werden, wenn vorher noch keine Versicherungspflicht bestand.

Drittes Staatsexamen

Die Termine für das dritte Staatsexamen werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in Absprache mit dem Landesprüfungsamt festgelegt und - sobald bekannt - auf der Homepage der Apothekerkammer des Saarlandes (www.apothekerkammer-saar.de) publiziert. Die "regulären Termine" liegen in der Regel im Mai (Frühjahrstermin) und im November (Herbsttermin), daneben gibt es (bei Bedarf) noch jeweils Nachtermine (meist im Juni und Januar).

Die Anmeldung zum dritten Staatsexamen mit einem Antrag in Papierform muss vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben mit den darin aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweisen (die Ihnen bereits vorliegen) bis 10. Januar (Frühjahrstermin), bzw. 10. Juni (Herbsttermin) beim

Landesamt für Soziales, Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken, eingegangen sein (§ 6 Abs. 2 AAppO).

Bei einer online-Anmeldung (www.saarland.de/gesundheitsberufe.htm) muss nur die Anmeldung elektronisch bis zu den genannten Terminen beim Landesprüfungsamt eingegangen sein. Den online-Antrag und die bereits vorliegenden Unterlagen und/oder Nachweise können zeitnah danach eingereicht bzw. persönlich beim Landesprüfungsamt abgegeben werden.

Das dritte Staatsexamen erstreckt sich auf die Fächer "Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker" und "Pharmazeutische Praxis". Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Fächer mit mindestens Note „ausreichend“ bestanden sind. Wird in einem Fach keine ausreichende Leistung erreicht, muss das Fach wiederholt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission schickt die Prüfungsprotokolle direkt an das Landesprüfungsamt, wo auch die Approbation zu beantragen ist. Eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Apotheker darf erst ausgeübt werden, nachdem die Approbationsurkunde ausgestellt wurde.

Mitgliedschaft in der Apothekerkammer

Apotheker, die im Saarland ihren Beruf ausüben, sind Pflichtmitglied in der Apothekerkammer des Saarlandes (ansonsten bei der Apothekerkammer des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie tätig sind). Bei Aufnahme einer Tätigkeit als Apotheker im Saarland ist daher die Mitgliedschaft bei der Apothekerkammer unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

- Formloser Antrag (www.apothekerkammer-saar.de/intern/formulare)
- beglaubigte Fotokopie der Approbationsurkunde.

Eine Änderung der Wochenstundenzahl ist der Apothekerkammer mitzuteilen, da diese für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.

Achtung: Auch Apotheker, die an der Universität promovieren und eine Assistentenstelle haben, üben ihren Beruf als Apotheker aus und sind Pflichtmitglied in der Apothekerkammer.

Pharmazeuten im Praktikum steht nach § 2 Abs. 1 a SHKG der freiwillige Beitritt zur Apothekerkammer des Saarlandes offen. Im Rahmen dieser freiwilligen Mitgliedschaft ist aber zu berücksichtigen, dass die PhiPs weder wahlberechtigt noch wählbar zu den Organen der Apothekerkammer des Saarlandes sind. Die Mitgliedschaft als PhiP in der Apothekerkammer des Saarlandes ist kostenfrei.

Mitgliedschaft in der Sterbekasse der Apothekerkammer

Wer Pflichtmitglied in der Apothekerkammer des Saarlandes ist, ist automatisch auch Pflichtmitglied in der Sterbekasse der Apothekerkammer.

PhiPs haben gemäß den Statuten der Sterbekasse der Apothekerkammer des Saarlandes keine Möglichkeit, Mitglied in der Sterbekasse der Apothekerkammer des Saarlandes zu werden.

Kontaktadressen

Apothekerkammer des Saarlandes
Zähringerstraße 5
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/58406-0
Fax: 0681/58406-20
E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerkammer-saar.de
Internet: www.apothekerkammer-saar.de

Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Tel.: 0681/9978-4304
Fax: 0681/9978-4399
E-Mail: lpa-zentralstelle@las.saarland.de
Internet: www.saarland.de/gesundheitsberufe.htm

Bayerische Apothekerversorgung
Postfach 81 01 09
81901 München
Tel.: 089/9235-7100/ -8857
Fax: 089/9235-7041
Email: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de